Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation

**Band:** 9 (1982)

Heft: 4

Rubrik: Staatskunde

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

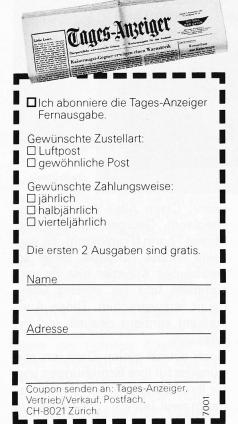
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Jede Woche 16 Seiten von Zuhause.

Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport – Alltag. Aus allen Teilen der Schweiz. Mit vielen Kommentaren und aktuellen Bildern.



### Die Preise der Tages-Anzeiger Fernausgabe in Schweizer Franken.

Gewonnliche Postzustellung	3 Ivite.	o wite.	12 Wite.
BRD, Dänemark, Finnland, Frank Luxemburg, Malta, Niederlande,			
Portugal, Schweden, Zypern.	20	39.20	77
Belgien, Irland, Israel, Marokko, Tunesien, Vatikanstadt	22.70	44.60	87.80
Alle übrigen Länder (ohne Mittelmeerländer)	24.—	47.20	93
Luftpostzustellung	3 Mte.	6 Mte.	12 Mte.
Europa, Teil Afrika (Ägypten, A Spanisch Westafrika, Tunesien) Libanon, Syrien)	Teil Asier 23.30	1 (Israel, -	Jordanien, 90.40
Übriges Afrika, Nord- und Zer Antillen, Costa Rica, Dom. Reput Haiti, Honduras, Jamaika, Kuba, Teil Asien (Aden, Afghanistan, E Jemen, Kuwait, Nepal, Pakistan, Saudi Arabien, Sri Lanka)	olik, El Sal Mexiko, N	vador, Gu Vicaragua	iatemala, , Panama)
Südamerika, übriges Asien	26	51.10	101
Australien, Neuseeland, Ozeanien	26. –	51.10	101



# Staatskunde

Im Herbst dieses Jahres erschien als erster Teil dieser Rubrik ein Artikel über das Ausfüllen der Wahlzettel. In einer weiteren Folge möchten wir nun die Prozedur einer teilweisen Revision der Bundesverfassung erläutern, ein Vorgang, wie er etwa mit unserer Bürgerrechtsaktion, die den Kindern von mit Ausländern verheirateten Auslandschweizerinnen zum Schweizerbürgerrecht verhelfen soll, eingeleitet wird.

Ein Staat hat nur dann einen tieferen Sinn, wenn er für den Menschen geschaffen wurde. Es genügt nicht, wenn er sich nur um Ruhe und Ordnung kümmert, um den Staatsbürgern ein angenehmes Leben zu sichern, vielmehr muss der Bürger Rechte und Pflichten haben. Im vorliegenden Artikel werden wir das Initiativrecht und in einem weiteren Artikel in einer der nächsten Nummern das Referendum behandeln, die gemeinhin als «Zwillingsrechte» des schweizerischen Bürgers bezeichnet werden.

Das Initiativrecht hat die gleiche Funktion wie das Gaspedal im Auto. Als Motor im Sinne dieser Analogie wäre die Bundesverfassung zu bezeichnen, die abgeändert wird, wenn Volk und Stände in letzter Instanz einem solchen Begehren zustimmen. Das Initiativrecht wurde 1891 eingeführt. Es räumt 100000 und mehr Stimmberechtigten das Recht ein, mit ihrer Unterschrift die Abänderung eines Teils oder der ganzen Bundesverfassung zu verlangen.

Um einen bildhaften Vergleich zu ziehen, könnte man sagen, dass die Einreichung einer Initiative einem Hindernisrennen gleicht und jedes Hindernis das endgültige Scheitern bewirken kann. Eine Initiative muss, um gültig zu sein, die Einheit der Materie bewahren, wobei sie in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Vorschlags eingereicht werden kann.

Wer kann eine Initiative lancieren? Eine Einzelperson oder eine Gruppe kann eine Initiative lancieren, sofern ihre Forderung von mindestens 100000 beglaubigten Unterschriften auf den dazu vorgesehenen Unterschriftenbögen unterstützt wird.

Aber auch die Behörden besitzen ein Initiativrecht. Eine Vorlage kann von einer der folgenden Instanzen präsentiert werden: Bundesrat, National- und Ständerat oder ein Kanton. In diesen Fällen brauchen keine Unterschriften gesammelt zu werden.

Was die Bürgerrechtsaktion anbelangt, so hat die Auslandschweizerkommission am 23. März 1979, durch die Vermittlung ihres Präsidenten eine parlamentarische Initiative lanciert, ein Jahr nachdem die Aktion in dieser Zeitschrift (Dezember 1977) vorgestellt und eine grosse Umfrage bei den Auslandschweizern durchgeführt worden war.

Seit dem ersten Quartal 1979 ist die Initiative somit in den Händen der Parlamentarier, die sie geprüft und sich im Prinzip zustimmend geäussert haben. Es geht nun darum, einige Divergenzen auszumerzen, wie aufgrund der zahlreichen Artikel, die seither zu diesem Thema publiziert worden sind, zweifellos bekannt ist.

Die nächste Etappe, ist die Volksabstimmung, deren genaues Datum noch nicht festgelegt worden ist. Wir werden Sie jedoch zu gegebener Zeit darüber orientieren. Damit Sie aber Ihre Meinung dazu äussern können, sollten Sie sich unverzüglich bei der zuständigen offiziellen schweizerischen Vertretung für die Ausübung der politischen Rechte einschreiben.

Lucien Paillard

### INITIATIVE

